

## „Kinderbetreuung U 3“ als Instrument der Arbeitspolitik

*Eine Initiative des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des EU-kofinanzierten Ziel 3-Programms*

### MERKBLATT für Elternteile in Elternzeit

(mit Neuregelungen ab 01.08.2006)

Elternteile in Elternzeit, die ihre Beschäftigung durch **Rückkehr aus der Elternzeit** oder **innerhalb der Elternzeit** wieder aufnehmen, können zu den dadurch entstehenden notwendigen Ausgaben der Kinderbetreuung für ein Kind unter 3 Jahren einen Zuschuss erhalten.

Bei der Beschäftigung muss es sich

- um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder
- um eine Beschäftigung in einem Beamtenverhältnis handeln.

Die Beschäftigung muss im Umfang von mindestens 15 Wochenstunden (bei Lehrpersonal mit mindestens 10 Pflichtwochenstunden) wieder aufgenommen werden.

#### **Neu ab 1.08.2006**

Die Beschäftigung muss nicht mehr ausschließlich beim selben Arbeitgeber wieder aufgenommen werden.

Ist die Mutter Antragstellerin, wird der Zuschuss auch gewährt:

- wenn sie die Beschäftigung unmittelbar nach der Mutterschutzfrist mit mindestens 15 Wochenstunden fortsetzt,
- wenn sie nach Aufnahme der Beschäftigung ihre bisherige Arbeitszeit ausweitet. Die Arbeitszeit muss in diesem Fall um mindestens 10 Wochenstunden erhöht werden.

- Eine Mutter, die bereits selbständig oder freiberuflich tätig war (Betriebsgröße bis zu 3 Personen einschließlich Inhaberin) und diese Tätigkeit nach der Geburt des Kindes im Umfang von mindestens 15 Wochenstunden fortsetzt, kann den Zuschuss ebenso erhalten, wie
- eine Mutter, die erstmalig eine selbständige oder freiberufliche Tätigkeit im Umfang von mindestens 15 Wochenstunden aufnimmt.

**Der Zuschuss beträgt 50 % der notwendigen Ausgaben der Kinderbetreuung, höchstens aber 2,50 € pro Betreuungsstunde und höchstens 5.000 € pro betreutem Kind und pro Jahr.**

**Der Zuschuss wird längstens bis zu 12 Monate und längstens bis zum 31.12.2007 gezahlt.**

Die Betreuung des Kindes muss in Einrichtungen oder durch Personen erfolgen, die von den Jugendämtern als Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. von einer vom Jugendamt beauftragten Stelle als geeignet anerkannt sind bzw. werden.

Die Betreuung in Tageseinrichtungen muss auf Betreuungsplätzen erfolgen, die zusätzlich zu den durch das GTK (Gesetz über Tagesbetreuung für Kinder) geförderten Betreuungsangeboten geschaffen werden.

Die Betreuung in Tagespflege kann nur gefördert werden, wenn sie erbracht wird

- im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses oder
- im Rahmen eines Mini- oder Midi-Jobs oder
- als Dienstleistung Selbständiger (auch als Ich-AG) oder
- im Rahmen einer vom Jugendamt vermittelten Tagespflege.

Als notwendige Zeiten einer Kinderbetreuung gelten

- die im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeiten zuzüglich Wegezeiten
- Zeiten im Umfang von bis zu einem Monat vor Arbeitsaufnahme als Eingewöhnungsphase des Kindes in die Tagesbetreuung
- Überbrückungszeit von bis zu 3 Monaten z. B. bei Verlust des Arbeitsplatzes bis zur Aufnahme einer neuen Arbeit.

Interessierte Eltern wenden sich bitte an die für sie zuständige Regionalagentur. Dort wird man ihnen sagen können, wie sie vorzugehen haben und man wird ihnen in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt eine Hilfestellung bei der Suche nach einer geeigneten Kinderbetreuung geben können.

**Wichtig, bitte unbedingt beachten!**

Ein Antrag auf Zahlung des Zuschusses muss vor der Arbeitsaufnahme und vor Abschluss des Betreuungsvertrages mit der Tagespflegestelle gestellt werden.

Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit erst **nach dem 1.08.2006** beginnen und deren Betreuungsvertrag mit der Kindertagespflegestelle ebenfalls erst nach diesem Zeitpunkt beginnt, können den Zuschuss unter den ab 1.08.2006 erweiterten Förderbestimmungen erhalten.

Weitere Informationen insbesondere Anschriften der Regionalagenturen finden Sie im Internet unter:

[www.arbeitsmarkt.nrw.de](http://www.arbeitsmarkt.nrw.de)

[www.gib.nrw.de](http://www.gib.nrw.de)

[www.regionalagenturen.nrw.de](http://www.regionalagenturen.nrw.de)

Bereits jetzt möchten wir darauf aufmerksam machen, dass die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuung durch Belege über die tatsächlich getätigten Ausgaben nachzuweisen ist. Dies sind z. B. der Arbeitsvertrag mit der Tagesmutter oder die Rechnung der Tagesmutter, der Tageseinrichtung, sowie der Überweisungsbeleg, die Quittung über die Begleichung der Rechnung.